

## **Einwendung gegen den Neubau 110-kV-Freileitung Vorchdorf-Steinfeld-Kirchdorf: Begründung (Version 27.4.2011)**

Diese Einwendung ergänzt gegebenenfalls weitere schriftlich oder mündlich vorgebrachte Einwendungen, Erklärungen oder Begründungen bzw. Glaubhaftmachungen von Begründungen, die anlässlich der anberaumten mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. Die rechtliche Beachtlichkeit einzelner solcher Einwendungen, Begründungen oder Glaubhaftmachungen wird von einer allfälligen rechtlichen Nichtbeachtlichkeit einzelner anderer solcher Teile nicht berührt.

### **Mangelndes öffentliches Interesse**

Ich wende gegen das öffentliche Interesse daran, dass die gegenständliche elektrische Leitungsanlage in einer meinen Grundbesitz berührenden Art ausgeführt wird, ein, dass sich bei Abwägung aller Interessen eine Leitungstrasse für ein 110-kV-Erdkabel anbietet, die weniger in meine Interessen eingreift, ohne dass dadurch öffentliche Interessen verletzt würden, insbesondere das Interesse der Bevölkerung oder eines Teiles davon an der Versorgung mit elektrischer Energie.

Diese Erdkabel-Leitungstrasse in einer Länge von ca. 21 km wurde von Vertretern der Gemeinden Vorchdorf, Pettenbach und Inzersdorf entworfen, wäre aber modifizierbar, falls in irgendeiner Hinsicht günstigere Verläufe erwogen würden. Kriterien für die Auswahl dieser Trasse waren vor allem Einfachheit der Kabelverlegung, Aspekte der Nutzung der berührten Grundstücke und minimale Leitungslänge. Diese Trasse würde ausgehend vom UW Vorchdorf den Vorchdorfer Ortskern südlich umrunden, dem Verlauf der Pettenbacher Landesstraße südöstlich folgen, etwa ausgehend vom Bereich der Eggensteinstraße (neu zu errichtendes UW Pettenbach) davon abzweigend den Pettenbacher Ortskern nordöstlich umrunden, etwa im Bereich Oberedt auf die B 120 / Kirchdorfer Straße stoßen und dieser Richtung Inzersdorf folgen, wobei Serpentinaen größtenteils geschnitten werden können. Im Bereich der Gemeinde Inzersdorf zweigt die Trasse von der Straße ab und verläuft in der Ebene in Richtung des UW Kirchdorf.

Auf diese Trasse bezieht sich auch das zum Wirtschaftlichkeitsvergleich verschiedener Leitungsvarianten herangezogene Richtpreisangebot für ein Erdkabel der Firma IFK aus Salzburg (s.u.).

Im Folgenden wird Bezug genommen auf den Endbericht des „Wissenschaftlichen Gutachtens 110-kV-Verbindung Almtal - Kremstal“ des Instituts für Elektrische Anlagen der TU Graz vom Dezember 2010 (im Folgenden Grazer Gutachten genannt).

Die oben beschriebene Leitungstrasse hat das Grazer Gutachten für ein *2-systemiges* Erdkabel derart bewertet, dass dieses die „Erfordernisse einer langfristigen, sicheren und effizienten Energieversorgung“ für die Regionen Kremstal, Almtal, Vorchdorf und Steyr erfüllt und technisch realisierbar ist. Insoweit entspricht die Bewertung derjenigen für die zur Bewilligung eingereichten Freileitung. Ein Unterschied besteht hinsichtlich der erwarteten Kostendifferenz. (Seite 166 f.)

Nicht zusammenfassend bewertet hat das Grazer Gutachten die (aus Gründen der Kostenreduzierung erwogene) Leitungsvariante eines *1-systemigen* Erdkabels auf der o.g. Erdkabeltrasse, und zwar deshalb nicht, weil unter Einbeziehung des Großraums Steyr die Kapazität eines solchen Kabels der erforderlichen Ausfallsreserve wegen des erwarteten Leistungszuwachses im ungünstigsten Fall nach etwa 5 Jahren nicht mehr genügen würde und damit als nicht nachhaltig angesehen wird. (S. 108)

Davon abgesehen, d.h. unter Vernachlässigung einer Ersatzversorgung des Raumes Steyr, bezeichnet das Gutachten an derselben Stelle jedoch das Einzelkabel bei einem Kapazitätsbedarf bis 200 MW als „wirtschaftlich und technisch sinnvoll“!

### Wirtschaftlichkeitsabwägung

Der reine Investitionskostenvergleich für diese Variante errechnet sich wie folgt (Angaben jeweils in Mio. Euro):

#### *Kosten für ein Erdkabel*

44,4 2-systemiges Erdkabel (Variante 9C, S. 239; Kabelanteil lt. IFK-Kabelangebot)

35,17 1-systemiges Erdkabel (durch Halbierung des IFK-Kabelangebots; Angabe durch IFK autorisiert)

30,17 1-systemiges Erdkabel (durch Wegfall von 2 Trenntransformatoren à 2,5 Mio.)

Daraus ergibt sich unter Heranziehung der Kostenerhebung des Grazer Gutachtens für die eingereichte Freileitung (Variante 8) in Höhe von 18,6 Mio. Euro ein verbleibender Mehrkostenfaktor von 1,6 für diese Erdkabelvariante (gegenüber einem Mehrkostenfaktor von 3,4 nach dem ursprünglichen Kostenvergleich der Energie AG). Diese Berechnung bestätigt der Autor des Grazer Gutachtens in einer nachträglichen „Stellungnahme zum Fragenkatalog (...) vom 16. März 2011“.

Den Bestimmungen des Oö. ElWOG, vor allem §§ 3 (1) bzw. 4 (1) zufolge haben Elektrizitätsunternehmen einerseits der Bevölkerung und der Wirtschaft in Oberösterreich Energiedienstleistungen „kostengünstig“ zur Verfügung zu stellen, andererseits dies auch „umweltverträglich“ zu tun. Hinsichtlich dieser Bestimmungen ist zu betrachten, ob und gegebenenfalls in welchem Maße sich die genannten Mehrkosten für die 1-systemige Erdkabelvariante im Vergleich zur Freileitung nachteilig darauf auswirken, dass „elektrische Energie kostengünstig“ zur Verfügung gestellt wird.

Die Mehrkosten für dieses Erdkabel betragen entsprechend den o.g. Angaben ca. 11,6 Mio. Euro. Diese Kosten verteilen sich auf die vom Grazer Gutachten auf S. 114 (wie auch von branchenüblichen Angaben) auf ca. 40 Jahre veranschlagte Lebensdauer des Erdkabels, sodass für die ca. 423.000 Netzkunden der Energie AG hierdurch eine Erhöhung der *jährlichen* Stromkosten um durchschnittlich 0,69 Euro entsteht. Nimmt man einen niedrig bemessenen jährlichen Stromverbrauch eines Privathaushalts mit 2.000 kWh an, würde sich daraus eine Erhöhung des Leistungspreises pro kWh von 3 Hundertstelcent (bzw. 7,6 Hundertstelcent bei einem 2-systemigen Erdkabel) ergeben. Ein derartiger Einfluss auf das Gebot, elektrische Energie kostengünstig zur Verfügung zu stellen, ist als praktisch nicht spürbar anzusehen und kann daher nicht gegen ein öffentliches Interesse verstoßen. Hieraus folgt, dass, auch wenn ein öffentliches Interesse am Ausbau der Stromtransportkapazitäten bzw. an einer Verbesserung der Versorgungssicherheit allgemein besteht, damit noch nicht begründet ist, dass diesem öffentlichen Interesse jedenfalls durch die Errichtung einer Freileitung entsprochen werden müsse, hingegen nicht durch die Errichtung einer erdverkabelten Leitung.

### Interessenabwägung

Da ein Mangel an öffentlichem Interesse insbesondere auch dann vorliegt, wenn sich bei Abwägung *aller* Interessen eine Leitungstrasse anbietet, die weniger in die Interessen der betroffenen Grundeigentümer eingreift, ohne dass dadurch öffentliche Interessen verletzt würden, sind auch jene (z.B. allgemeine) Interessen mit abzuwägen,

in die durch den Bau der eingereichten Freileitung eingegriffen würde, durch den Bau des o.g. Erdkabels jedoch nicht.

Hierunter fallen vorrangig die Interessen des Landschaftsschutzes, Naturschutzes, Vogelschutzes, Forstwesens, Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft, der Ziele der Oö. Landesverfassung, insbesondere Art. 9, 10, 11 (3), 15 (1). Der Eingriff in diese Interessen kann nicht durch z.B. eine eventuelle Entschädigung oder Auflagenerteilung (etwa die, Ausgleichsmaßnahmen für Schäden oder Nachteile durchzuführen) für die o.g. gebotene Interessenabwägung gegenstandslos gemacht werden, da hier zumindest in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob die Entschädigung, Auflage o.Ä. nicht ihrerseits wiederum (etwa durch Kosten, die der Allgemeinheit entstehen) ein abzuwägendes Interesse berührt.

### Landschafts- und Naturschutz

Das öö. Landschafts- und Naturschutzgesetz bestimmt in § 1 als Zielsetzungen und Aufgaben, die ausdrücklich im Sinne eines öffentlichen Interesses verstanden werden, unter anderem,

- die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten
- die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu schützen,
- Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes (...) zu verbieten.

Es ist als unstrittig anzusehen, dass Hochspannungsfreileitungen an sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen (abzuleiten z.B. aus VwGH 2008/05/0115-14). Die Energie AG selbst dokumentiert dies durch ihre Absicht, die eingereichte Freileitung „bestmöglich dem Gelände anzupassen, um die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und den Eingriff ins Landschaftsbild zu minimieren.“ (Energie AG Netz: Stromversorgung Alm- und Kremstal, Allgemeine Projektinformation, o.O., o.J.) Die Umsetzung dieser Absicht steht allerdings regelmäßig in Konflikt mit dem Interesse, eine „möglichst große Entfernung von Siedlungen und Höfen“ (ebenda) einzuhalten.

Im Falle der gegenständlichen Freileitungstrasse wurde im letztgenannten Interesse eine Trasse gewählt, die landschaftlich und naturschutzmäßig eine Reihe sensibler Gebiete im Sinne der o.g. Ziele des Landschafts- und Naturschutzes schneidet, und zwar in wechselnder Intensität im gesamten Trassenverlauf. Im Gegensatz dazu wäre eine Beeinträchtigung von Interessen des Landschafts- und Naturschutzes durch die angeführte Erdkabeltrasse in praktisch keiner Weise gegeben, insbesondere auch wegen der schon während der Verlegung durch das Einpflügeverfahren kaum nennenswerten Flurschäden.

### Vogelschutz

Das öffentliche Interesse am Schutz wildlebender Vögel ist z.B. dokumentiert in der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Maßnahmen dieser Richtlinie richten sich etwa gegen „die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung (...) der Lebensräume der Vögel“. Hierzu gehört die „Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten“ (Art. 3, 2.b). Die Ernsthaftigkeit des öffentlichen Interesses an der Einhaltung dieser Richtlinie ist auch daran erkennbar, dass die Republik Öster-

reich bereits mehrfach vom EuGH wegen Verstößen gegen die Richtlinie verurteilt wurde.

Verschiedene im Gebiet der eingereichten Freileitungstrasse vorkommende Vogelarten wie Schwarzstorch, Wespenbussard oder Auerhahn sind vor allem in den kammnahen Trassenabschnitten des Berg- und Hügellandes durch Leitungsanflug gefährdet. Die im Gebiet von Steinbach durch die zuletzt vorgenommenen Planabänderungen neu vorgesehenen Weitspannfelder sind hier besonders hervorzuheben.

In der "Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)" im Artikel 4/Absatz 1b+c heißt es, dass auf die im Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind; das gilt für Arten, die gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindlich sind (z. B. Auerhahn) oder solche, die ...als selten gelten (z. B. Schwarzstorch). Im Absatz 4 heißt es: "Die Mitgliedsstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete (= Vogelschutzgebiete) die...Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden". In "Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000 Schutzgüter" (Ellmayer 2005) heißt es, dass Österreich aufgrund des Vorkommens von 2-3 % des europäischen Schwarzstorch-Bestandes "stark verantwortlich" für die Erhaltung der Art in Europa ist!

Es bedarf keiner besonderen Begründung, dass diese Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses am Vogelschutz durch die Ausführung der Leitungsverbindung als Erdkabel vollständig entfallen würden.

### Forstwesen

Hinsichtlich des Forstwesens wird auf die Grundsatzstellungnahme des Sachverständigen DI Rudolf Netherer et al. vom 8.4.2011, enthalten in der Einwendung von Manfred und Maria Pürimayr, Eichham 12, 4655 Vorchdorf, verwiesen. Hieraus wird ersichtlich, dass die Trassierung der eingereichten 110-kV-Freileitung durch die berührten Waldgebiete und die bauliche Ausführung per se eine Beeinträchtigung von Zielen des Forstgesetzes 1975 laut § 1 mit sich bringen und somit ein öffentliches Interesse beeinträchtigen. Hinsichtlich Entschädigungen, Ausgleichsmaßnahmen etc. gilt dasselbe wie im Absatz „Mangel an öffentlichem Interesse“ ausgeführt. Hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen dieses öffentlichen Interesses gilt das abschließend im Absatz „Landschafts- und Naturschutz“ Ausgeführte.

### Fremdenverkehr

Hinsichtlich des Fremdenverkehrs, d.h. seines Erhalts und der nachhaltigen Förderung seiner Entwicklung besteht ein evidentes öffentliches Interesse, das seinen Ausdruck u.a. in der Verabschiedung des Oö. Tourismusgesetzes 1990 sowie regional in der von Gemeinden und Tourismusverbänden betriebenen Gründung von „VERA - Verein Almtal“ findet. Letzterer hat zum Ziel, z.B. landschaftsnahe Formen des Tourismus wie Wandern und Radfahren auszubauen und soll als Leader-Projekt vom Land Oberösterreich gefördert werden.

Die Beeinträchtigung gerade solcher Ziele durch Störungen des Landschaftsbildes und des Naturraums (s.o.) sind als schwerwiegend einzustufen, da die gegenständliche Freileitungstrasse prominente Naherholungs- und Wandergebiete durchschneidet, z.B. im Bereich des Höhenzugs oberhalb von Steinbach, bei der Almquerung sowie im Vorchdorfer Süden. Diese Beeinträchtigung, zusätzlich unter Bezugnahme auf den Schutz des Landschaftsbildes, wird auch von einer Stellungnahme des

Österreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz vom 19.4.2011 an Landeshauptmann Dr. Pühringer unterstrichen. Hinsichtlich Entschädigungen, Ausgleichsmaßnahmen etc. gilt dasselbe wie im Absatz „Mangel an öffentlichem Interesse“ ausgeführt. Hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen dieses öffentlichen Interesses gilt das abschließend im Absatz „Landschafts- und Naturschutz“ Ausgeführte.

### Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsgesetz 1992 formuliert als juristische *und* politische Ziele u.a., „eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten“; ähnlich lautend das Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994. Somit ist im Umkehrschluss ein öffentliches Interesse an der Hintanhaltung von negativen Einflüssen auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums offensichtlich gegeben. Ebenso offensichtlich ist die Gegebenheit eben solcher negativer Einflüsse durch den Umstand, dass Landwirten, deren Grundstücke von der eingereichten Freileitung berührt sind, Entschädigungen rechtlich zustehen.

Jedoch ist auch hier in Betracht zu ziehen, dass gerade wegen des Umfangs dieser Entschädigung nicht von einem Wegfall des öffentlichen Interesses, diese Schäden vorrangig überhaupt zu vermeiden, ausgegangen werden kann. Aus den in den vorangegangenen Absätzen genannten Gründen ist dies durch eine Erdverkabelung möglich, wobei die vorgesehene Errichtungsweise im Einpflügeverfahren eine gegenüber dem vorherigen Zustand uneingeschränkte Bewirtschaftung erlaubt.

### Ziele der Oö. Landesverfassung

Art. 9 bestimmt u.a. als Landesaufgabe, „den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern“ (Abs. 1.1), die Selbstgestaltung des Lebens der Menschen zu achten (Abs. 3), und die Tätigkeit der Landesorgane ist „ständig an die Bedürfnisse der Bürger anzupassen“. „Das Land Oberösterreich schützt Umwelt und Natur als Lebensgrundlagen des Menschen vor schädlichen Einwirkungen.“ (Art. 10, Abs 1) „Das Land fördert eine nachhaltige Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe mit dem Ziel der Erhaltung eines wirtschaftlich und ökologisch gesunden ländlichen Raumes.“ (Art. 11, Abs 3) „Das Land Oberösterreich fördert die Hebung der Lebensqualität seiner Bürger. Es setzt und unterstützt deshalb Maßnahmen, die der Verbesserung des Wohnens und des Wohnumfelds dienen.“ (Art. 15, Abs. 1)

Dass die Umsetzung der Bestimmungen der Landesverfassung im öffentlichen Interesse liegt, kann als gegeben angenommen werden. Die Umsetzung anderer Gesetze wie des Oö. Starkstromwegegesetzes und weiterer bei der Bewilligung der gegenständlichen 110-kV-Freileitung zur Anwendung kommender Gesetze können die Umsetzung der verfassungsmäßigen Bestimmungen in bestimmtem Maße einschränken, wobei auch hier die konkurrierenden Interessen abzuwägen sind.

Durch zahlreiche Berichte von Medien, durch ebenfalls dort veröffentlichte Leserbriefe, durch Schreiben von Betroffenen an Vertreter der Landespolitik, durch kontinuierliche Dokumentation von Positionen der Energie AG einerseits und des Vereins Mensch und Energie als Vertretung von Gegnern der gegenständlichen Freileitungsplanung andererseits ist hinreichend belegt, dass

- die Auseinandersetzung seit Bekanntwerden der Planungen zu Jahresbeginn 2010 zunehmend konfliktträchtig ist;

- dieser Konflikt, teils mangels ausreichender Information, teils aber interessengebunden, auch zwischen Gruppen der Bevölkerung Entzweigungen und Misstrauen provoziert;
- zahlreiche direkt und indirekt von der Errichtung der Freileitung betroffene Personen die Selbstgestaltung ihres Lebens hierdurch stark oder sogar existenziell eingeschränkt sehen;
- diese Beeinträchtigungen in allgemein nachvollziehbarer Weise speziell die Lebensqualität und das Wohnumfeld betreffen.

Hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen zum Schutz von „Umwelt und Natur als Lebensgrundlagen des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“ sowie der „Erhaltung eines wirtschaftlich und ökologisch gesunden ländlichen Raums“ wird auf die obigen entsprechenden Absätze verwiesen.

Insoweit also der Bau der gegenständlichen Freileitung die Umsetzung von Bestimmungen der Landesverfassung einschränkt, kann ebenfalls angeführt werden, dass diese Einschränkungen im Falle der Errichtung eines Erdkabels nicht oder doch wenigstens in einem ganz erheblich geringeren Ausmaß zu befürchten wären.

### Prüfung aller Angaben des Projektwerbers

Die Energie AG (EAG) begründet die Notwendigkeit des Projekts mit verschiedenen angeblichen Sachverhalten, z.B. steigender Stromverbrauch, Risiko von Störfällen etc. Die EAG beurteilt außerdem unter Heranziehung weiterer angeblicher Sachverhalte die Eignung von Alternativlösungen statt der eingereichten Freileitung negativ, so z.B. in Wolfgang Angerer: „Stromversorgung Alm- und Kremstal. Notwendigkeit und Alternativenprüfung“ vom 20. Mai 2010.

Ich verlange, dass sämtliche von der EAG in diesem Verfahren dargestellten Sachverhalte unter eine strenge Beweispflicht gestellt werden: Die EAG hat die entsprechenden Sachverhalte *nachprüfbar* zu belegen. An die Glaubhaftmachung von Sachverhalten durch von der Energie AG selbst erhobene Daten, Informationen u.a.m. sollen strenge Maßstäbe angelegt werden.

### Begründung:

Die EAG hat im Vorfeld des behördlichen Bewilligungsverfahrens in mehreren Fällen versucht, sich die Zustimmung zur geplanten Freileitung von betroffenen Grundeigentümern, Anrainern ohne Parteienstellung, Medien, politischen Gremien bzw. der Öffentlichkeit zu ersirken, und zwar durch irreführende, sachlich unrichtige bzw. unvollständige Informationen, so etwa:

- *Informationspolitik:* Die EAG hat in einer mindestens seit Anfang 2010 vorliegenden schriftlichen „Allgemeinen Projektinformation Stromversorgung Alm- und Kremstal. Netzoptimierungen und Ausbaumaßnahmen“ angekündigt: „Mit den Betroffenen wird die optimal gewünschte Form der Information gemeinsam vereinbart.“ (S.5) An gleicher Stelle findet sich das Bekenntnis zu einer „... umfassenden Einbeziehung der Betroffenen nach klar vereinbarten Regeln bei der Planung und Umsetzung von Projekten“. (S. 6) Die EAG hat öffentlich auf Informationsveranstaltungen sowie gegenüber der Initiative „110 kV ade!“ mehrfach betont, bewusst und aktiv in diesem Sinne (d.h. einer offenen Informationspolitik) die fünf stattgefundenen Informationsveranstaltungen durchgeführt zu haben. Ein diesbezüglicher Verweis auf die so genannten „Demokratiepolitischen Grundsätze zur Projektabwicklung“ denen die

Informationspolitik folge, findet sich auch im veröffentlichten „Power Info Nr. 1“ vom 10. Mai 2010 der EAG (also nach Abschluss der Informationsveranstaltungen. ) Tatsächlich hat jedoch die EAG diese Informationsveranstaltungen nur auf Druck der örtlichen Vertreter der Landwirtschaftskammer durchgeführt und sie als einzige Möglichkeit betrachtet, der bereits in Betroffenenversammlungen aufgekommenen ablehnenden Stimmung zu begegnen. So heißt es in einer E-Mailnachricht der EAG an das Land OÖ vom 26.2.2010: „Uns ist völlig bewusst, dass derartige Veranstaltungen als Bühne für Gegner aber auch Medien benutzt werden können, auf Grund der Medienberichte sowie der Stimmung/Situation in den einzelnen Gemeinden haben wir jedoch keine andere Wahl und wurden auch am Mo. bei der letzten Verhandlungsrunde mit LWK/BBK/ und OBOs in Kirchdorf gefordert.“

- *Angaben zu Erdkabeln:* Die EAG hat in der erwähnten Allgemeinen Projektinformation (S. 7) sowie z.B. in der Informationsveranstaltung in Steinbach a.Z. auf Einwände von Betroffenen angeführt, aus physikalischen bzw. technischen Gründen ließe sich ein Erdkabel für die Zwecke des Projekts gar nicht oder jedenfalls nicht „...ohne eine gänzliche Umstellung der Netzbetriebsweise mit immensen Umbaukosten“ verwenden. Verschwiegen hat die EAG dabei, dass die Verwendung eines Erdkabels trotz der beschränkten Kabelreserve durch einen beidseitigen Einbau von Trenntransformatoren technisch möglich ist und die Erfordernisse einer langfristigen, sicheren und effizienten Energieversorgung aller gegenständlichen Regionen erfüllt, wie dies auch das wissenschaftliche Gutachten der TU Graz vom Dezember 2010 bestätigt (S. 167, Angaben zu Variante 9C).

Erst später, nachdem „110 kV ade!“ die EAG mit eigenen Nachforschungen konfrontiert hatte, hat die EAG eingeräumt, dass das Erdkabel eine (wenn auch angeblich schlechtere) technisch mögliche Alternative zur Freileitung ist. (E-Mailnachricht der Energie AG an „110 kV ade!“ vom 19.4.2010)

Dem widersprechend und wahrheitswidrig verbreitete die Energie AG am 27.8.2010 per Offenem Brief an den Verein „Mensch und Energie“ sowie über Presseinformation hierzu: „Das Hauptargument für die Freileitung sind nicht die rund 2- bis dreifach höheren Errichtungskosten oder der um fast ein Drittel höhere Landschaftsverbrauch, sondern ist die beinahe ausgeschöpfte Kabelreserve in Oberösterreich. Diese wird mit Kabellängen von 2x 25 Kilometern überschritten und kann zu lebensgefährlichen Betriebszuständen für Menschen und Tiere führen.“

Die Energie AG hat darüber hinaus zu Ungunsten der Wirtschaftlichkeit der Erdkabelvariante in einem Interview mit den Tips Gmunden (veröffentlicht 2.2.2011) wahrheitswidrig ausgesagt, die Lebensdauer eines Erdkabel werde im wissenschaftlichen Gutachten der TU Graz vom Dezember 2010 mit 30 Jahren angegeben. Tatsächlich nimmt das Gutachten diese Lebensdauer mit 40 Jahren an (S. 114).

Die EAG hat schließlich in einem Interview mit dem ORF OÖ, ausgestrahlt in der Sendung „Oberösterreich heute“ am 26.1.2011, zu ungunsten der Erdkabelvariante hinsichtlich des Landschaftsverbrauchs ausgesagt, dieser liege um 30 Prozent höher als bei der Freileitung. Diese Aussage ist hinsichtlich der gegenständlichen Alternativen (eingereichte Freileitung vs. Erdkabel im patentierten IFK-Einpflügeverfahren) ebenfalls unwahr.

- *Angaben zur Versorgungssicherheit bei regenerativen Energiequellen:* Die EAG hat (z.B. bei der Informationsveranstaltung in Vorchdorf) die Notwendigkeit der Freileitung u.a. damit begründet, dass regenerative Energiequellen Strom in stark schwankenden Mengen liefern und dabei ausdrücklich auch die Stromerzeugung mithilfe von Biogasanlagen angeführt: Bei diesen sei aus technischen Gründen eine wöchentliche Abschaltung erforderlich, also sei auch damit keine gleichbleibende Stromlieferung möglich. Die EAG musste noch bei derselben Versammlung den Wi-

derspruch eines anwesenden Biogasanlagen-Betreibers zur Kenntnis nehmen, dessen Anlage seit 8 Jahren ohne Unterbrechung läuft. Der Biogasverband hat eine derartige Zuverlässigkeit in der Zwischenzeit ebenfalls als gegeben dargestellt.

Ich halte daher erhebliche Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit von Angaben der Energie AG in diesem Zusammenhang für generell angebracht, soweit diese Angaben nicht vollständig überprüfbar belegt sind.

### Angebliche Notwendigkeit der Ausführung als 2-systemige (Frei-)Leitung zur Verminderung des Risikos von Totalausfällen

Der „Technische Bericht“ zur eingereichten Leitungsverbindung führt im einleitenden Absatz „Allgemein“ begründend sinngemäß Folgendes aus:

Die EAG will mit der Freileitung einen Ringschluss zwischen den Umspannwerken Kirchdorf und Vorchdorf herstellen, sodass jeder Punkt der 110-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Traunfall und Steyr Nord von zwei Seiten angespeist werden kann. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bei einem Totalausfall einer der beiden bisherigen Stickleitungen (Traunfall - Vorchdorf bzw. Steyr Nord - Kirchdorf) teilweise Abschaltungen bis zu mehreren Tagen erforderlich werden.

Nach eigener Angabe der EAG kommt es im *gesamten* 110-kV-Netz der EAG (Trassenlänge ca. 600 km) statistisch einmal alle 5 Jahre zu einem solchen Leitungsausfall (vgl. Wissenschaftliches Gutachten der TU Graz vom Dezember 2010, S. 21).

Daraus ergibt sich statistisch für die bestehende Stickleitung Steyr Nord - Kirchdorf ein Totalausfall einmal alle 75 Jahre, für die bestehende Stickleitung Traunfall - Vorchdorf ein Totalausfall ca. alle 350 Jahre und für die Leitung Ernsthofen - Steyr Nord ca. alle 550 Jahre (Grazer Gutachten, a.a.O.)

Die gegenständliche Leitung allgemein und ihre technische Ausführung als *zweysystemige* Leitung im Besonderen wird von der EAG mit nachteiligen Wirkungen eines bis zu einwöchigen Stromausfalls bis zur Errichtung eines Leitungsprovisoriums begründet. Die o.g. Angaben beziehen allerdings *sämtliche* Fehler ein, durch die ein Totalausfall einer (n-1)-sicheren Leitung bedingt sein kann. Hiervon abzuziehen wären also jene Fehler, deren Behebung in deutlich kürzerer Zeit zumindest provisorisch behoben werden können, als es bei Mastumbrüchen der Fall ist. Hier wären also auch allfällige nachteilige Folgewirkungen von Stromausfällen geringer.

Ebenfalls im Technischen Bericht begründet die EAG die eingereichte Leitung mit einer angeblich erforderlichen Ersatzanspeisung des Großraumes Steyr (S. 5, Absatz „Absicherung Versorgung Großraum Steyr“).

Die Hauptversorgung des Großraums Steyr geschieht über eine 110-kV-Leitungsverbindung ausgehend vom UW Ernsthofen zum UW Steyr Nord. Für diese Leitung wird derzeit ein Ersatzneubau durchgeführt (Fertigstellung Ende August 2011), wobei 4 statt bisher 2 Systeme eingesetzt werden. Hierzu stellt die APG als Netzbetreiberin fest, dies werde „die Übertragungsleistung bedeutend erhöhen und die europaweit vorgeschriebene Sicherheitsregel für die Anspeisung eines Netzbereichs nachhaltig erfüllen.“ (APG: Bürgerinformation. Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Ernsthofen - Hesselberg (Ernsthofen bis Mast Nr. 23)) Die Bewilligung für diese Leitung wurde offenbar erteilt, obwohl auch der Ersatzneubau alle Systeme auf einem Gestänge führt und sich dadurch das Risiko eines Totalausfalls durch Mastumbruch *nicht* verringert.

Im Grazer Gutachten wird neben dem Hinweis auf die statistische Ausfallwahrscheinlichkeit „1-mal alle 550 Jahre“ ausgeführt, dass u.a. die bestehende 110-kV-Leitungsverbindung nach Kirchdorf bereits dem (n-1)-Kriterium genügt (S. 201). Eine darüber



hinausgehende Anforderung an die Versorgungssicherheit wie das erweiterte Zollenkopfkriterium ergäbe zwar für die Versorgung des Raums Steyr durch die Leitungsverbindung Ernsthofen - Steyr Nord theoretisch prinzipiell einen Handlungsbedarf. Dieser ist jedoch bei konkreter Heranziehung der näheren Umstände weder aus energierechtlicher noch aus praktischer Sicht begründbar, denn:

- 1.) Das Grazer Gutachten selbst bezeichnet in diesem Zusammenhang die Frage der geforderten Versorgungssicherheit (über das (n-1)-Kriterium hinaus) als nicht standardisiert (S. 16), d.h. nicht rechtlich vorgegeben.
- 2.) Selbst bei Anwendung des erweiterten Zollenkopf-Kriteriums ergibt sich allein aus dem 550-jährigen Zeitabstand eines mit statistischer Wahrscheinlichkeit eintretenden Totalausfalls dieser Leitung die Frage nach der Vernünftigkeit der Forderung, dieses minimale Risiko unter Inkaufnahme anderweitiger gravierender Nachteile (s. Absatz „Interessenabwägung“) noch weiter zu senken.
- 3.) Das Grazer Gutachten hat die Parameter zur Anwendung des erweiterten Zollenkopf-Kriteriums für den Raum Steyr ausschließlich unter der Annahme betrachtet, dass die Leitungsverbindung Ernsthofen - Steyr Nord *alleine* das Versorgungsgebiet anspeist (S. 20) und somit nicht jene Ersatzversorgungs-Strommengen eingerechnet, die bei einem Totalausfall dieser Leitung durch mögliche Ersatzanspeisungen die rechnerisch ermittelte Ausfallsenergie praktisch vermindern würden.
- 4.) Das Grazer Gutachten hat außerdem ausdrücklich mangels vorliegender Daten keine Aussagen darüber getroffen, ob und inwieweit die Ausfallwahrscheinlichkeit der gegenständlichen Leitungen mit dem verwendeten Masttyp und der Situierung der Trasse variiert (S. 219).

Bezüglich der Leitung Ernsthofen - Steyr Nord bestehen jedoch mindestens folgende Faktoren, die die Ausfallwahrscheinlichkeit „1-mal alle 550 Jahre“ ohnehin nochmals herabsetzen:

- In die herangezogene Statistik für Totalausfälle sind Hochspannungsleitungen jeden Alters einbezogen, z.B. auch solche, deren Masten häufig aus Thomas-Stahl hergestellt waren, welcher mit der Zeit versprödet und daher Belastungen durch extreme Wetterlagen zunehmend schlecht standhält. Die beim Ersatzneubau der genannten Leitung errichteten Masten weichen somit spezifisch günstig vom statistischen Durchschnitt ab.
- Hinsichtlich der Situierung des gegenständlichen Leitungsstücks sind keine Faktoren ersichtlich, die signifikant für typische Mastumbrüche wären, z.B. besondere Windexposition oder erhöhte Gefahr durch Bäume, die in die Leitung fallen könnten, sodass von einem unterdurchschnittlichen Risiko ausgegangen werden kann.

### Störungsanfälligkeit im allgemeinen Vergleich

In verschiedenen Untersuchungen wird, verallgemeinernd wiedergegeben, einer höheren Störungsanfälligkeit der Freileitung im Vergleich mit dem Erdkabel entgegengestellt, dass die Behebung von Störungen des Erdkabels länger dauert. Unter Einrechnung der Behebungsdauer wird bilanziert, dass Vor- und Nachteile beider Systeme einander annähernd ausgleichen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich diese Relation in Zukunft zu Ungunsten der Freileitung verschiebt, da einerseits die Weiterentwicklung der Erdkabeltechnik bauartbedingte Fehlerquellen schon in den letzten Jahren zunehmend eliminiert, so etwa dadurch, dass eventuelle Fehler in nahezu allen Fällen bei der Prüfung der Kabelanlage erkannt werden und bei 110-kV-VPE-

Kabeln der letzten Generation von einer Verfügbarkeit von 99,99% ausgegangen wird. Leitungsausfälle von Kabeln im laufenden Betrieb werden nach VDN-Statistik meist durch Tiefbauarbeiten verursacht. Hier fließen in die allgemeine Störungsstatistik solche in dicht verbauten Gebieten häufigere mechanische bedingte Ausfälle ein, sodass ländliche Kabeltrassen unterdurchschnittliche Ausfallzeiten aufweisen. (vgl. z.B. Heinrich Brakelmann: Netzverstärkungs-Trassen zur Übertragung von Windenergie: Freileitung oder Kabel ?, Duisburg 2004)

Auch unter diesen Gesichtspunkten ist die bereits oben erwähnte Begründung dafür, auch ein Erdkabel jedenfalls 2-systemig auszuführen und somit gegenüber einer Freileitung unwirtschaftlicher erscheinen zu lassen, als nicht stichhaltig anzusehen. Sie kann daher nicht dazu dienen, dem öffentlichen Interesse daran, eine Freileitung statt eines Erdkabels zu errichten, den Vorzug zu geben.